



Erneute Änderung der Corona-Verordnung (gültig ab 04.12.2021)

Baden-Württemberg hat in Anlehnung an die Beschlüsse von Bund und Ländern ab dem 4. Dezember 2021 die 2G und 2G+ Regelungen ausgeweitet. Aufgrund der hohen Infektionslage macht das Land von der in der Bund-Länder-Schalte vereinbarten Möglichkeit Gebrauch, in bestimmten Bereichen strengere Regeln einzuführen.

Seit dem 24. November gilt in Baden-Württemberg die Alarmstufe II. Die Alarmstufe II wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in bestimmten Bereichen 2G+.

Hier finden Sie den Link zur aktuellen Corona-Verordnung (gültig ab 04.12.2021) sowie zur Veröffentlichung „Corona-Regelungen auf einen Blick“, der Sie die aktuellen Vorschriften und Regeln entnehmen können:

[211203 CoronaVO konsolidierte Fassung ab 211204.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

[Corona Regeln auf einen Blick ab 04.12.2021 \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

Aktuelle Regelungen für den Sport in der Alarmstufe II (gültig ab 04.12.2021)

Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb / Sportausübung bei Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

- **Im Freien:** 2G-Regel (geimpft oder genesen)
- **In geschlossenen Räumen:** 2G+ Regelung (geimpft / genesen plus Test; Ausnahmen siehe „Erklärung“)
- **Ehrenamtlich Tätige** (z. B. Trainerinnen und Trainer, Übungsleiter): 2G-Regel
- **Beschäftigte, Selbstständige:** 3G-Regel (bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz)
- **Profi- und Spitzensportler/-innen:** 3G-Regel

Zuschauer/-innen bei Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

- **Im Freien und in geschlossenen Räumen:** 2G+ Regelung (geimpft / genesen plus Test; Ausnahmen siehe „Erklärung“)
- **Kapazitätsbeschränkung:**
 - 50% der zugelassenen Kapazität
 - maximal 750 Zuschauer/-innen
- **Maskenpflicht:**
 - in geschlossenen Räumen
 - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann



Generelle Maßnahmen

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Während der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.
- Der/Die Veranstalter*in/Anbieter*in muss ein Hygienekonzept erstellen.
- Kontaktdaten-Dokumentation der Sportlerinnen und Sportler /Besucherinnen und Besucher (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer). Möglichkeiten der Datenerhebung über App oder papierhaft – wichtig, wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf/Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Anbieterinnen/Anbieter, Veranstalterinnen/Veranstalter, Betreiberinnen/Betreiber und Dienstleisterinnen/Dienstleister sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet (siehe auch Punkt „Kontrolle von Nachweisen“).
- Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen COVID-19-Symptomen gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.
- Für Gremiensitzungen (z. B. Vorstandssitzungen) gilt die 3G-Regel.

Erklärung zu 3G / 2G / 2G+ und Test-Varianten

- **3G:** Zugang und Teilnahme für Geimpfte und Genesene sowie mit einem negativen Antigen-Test bzw. einem negativen PCR-Test erlaubt. In manchen Bereichen ist ein PCR-Test vorgeschrieben.
- **2G:** Zugang und Teilnahme ist nur geimpften und genesenen Personen erlaubt.
- **2G+:** Zugang und Teilnahme ist nur geimpften und genesenen Personen mit einem negativen Antigen- oder PCR-Test erlaubt.

Ausnahme:

- Personen die eine Boosterimpfung bekommen haben.
- Geimpfte, deren abgeschlossene Grundimmunisierung nicht länger als sechs Monate zurückliegt.
- Genesene, deren Infektion nachweislich maximal sechs Monate zurückliegt.
- **Geboostert:**
Genesene und geimpfte Personen, die Ihre Auffrischimpfung (Booster) erhalten haben, sind von der Testpflicht bei 2G+ ausgenommen.
Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als sechs Monate vergangen sind und Genesene, deren Infektion nachweislich maximal sechs Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis/PCR-Test erfolgen), sind geboosterten Personen gleichgestellt.
- **PCR-Test:** maximal 48 Stunden gültig (ab Abnahmezeitpunkt der Probe)
- **Antigen-Test (Schnelltest):** maximal 24 Stunden gültig (ab Abnahmezeitpunkt der Probe)

Durchführung von Schnelltests:

- Durchführung vor Ort unter Aufsicht oder durch Veranstalter – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig.
- Im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation)
- im Rahmen der Testung an Schulen



Kontrolle von Nachweisen

- Betreiber, Anbieter und Veranstalter sind verpflichtet Test-, Genesenen und Impfnachweise zu kontrollieren.
- Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen.
- Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden.
- Für den Impfnachweis muss der QR-Code des digitalen Impfnachweises der EU vorgelegt werden – entweder als Ausdruck oder per Apps wie der Corona-Warn-App oder der CoVPass-App.

Ausnahmen von der strengeren Testpflicht:

- Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind:
 - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
 - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
 - Personen für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.
 - Schwangere und Stillende. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfpflicht der STIKO gibt.

Diese Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.
- Hinweis zu Schüler/-innen:
Schüler/-innen (Grundschule, auf Grundschule aufbauende Schulen, sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, berufliche Schulen) müssen **keinen Testnachweis vorlegen**, da sie regelhaft dreimal pro Woche in der Schule getestet werden.
Es reicht die Vorlage des Schülerschulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.
Schülerinnen und Schüler sind in den Alarmstufen ebenfalls von 2G beziehungsweise 2G+ ausgenommen.
Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.

Hinweis zu gastronomischen Angeboten

- Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen des BSV gerne zur Verfügung.

Ihr Badischer Sportschützenverband

Bitte beachten Sie:

Dieses Informationsangebot ist keine Rechtsberatung. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Behörde, die dann im Einzelfall eine entsprechende Entscheidung trifft.